

DELAB e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen DELAB und ist ein eingetragener Verein; nach Eintragung lautet der Name DELAB e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Eine Geschäftsstelle wird eingerichtet.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Vereinigung von in Laborunternehmen tätigen Personen zur Förderung und Fortentwicklung wissenschaftlicher, funktioneller, organisatorischer, abrechnungstechnischer, berufspolitischer und wirtschaftlicher Vorgaben sowie deren schriftlicher Fixierung außerhalb des Berufsverbandes, einhergehend mit der Organisation und Durchführung ärztlicher Fort-bildung in Form von Veranstaltungen und Kongressen.
- (2) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Fachärzte für Laboratoriums-medicin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie sowie Fachwissenschaftler der Medizin sein.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen (z. B. anderer akademischer Berufsgruppen und/oder medizinischer Assistenzberufe) und fördernde Mitglieder können juristische Personen werden, die satzungsgemäß die Interessen des Vereins vertreten.
- (3) Über das schriftliche Beitrittsgesuch eines ordentlichen, außer-ordentlichen und/oder fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand des Vereins dem Grunde und der Höhe nach festgelegt; er ist am 01.04. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig, ggf. anteilig.
- (2) Ein ordentliches Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das ordentliche Mitglied zum Jahresende aus der Mitgliederliste zu streichen. § 5 Abs. (2) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (2) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der ordentlichen Mitglieder.



DELAB e. V.

Satzung

- (2) Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 5 Abs. (2) der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen oder bei Verlust der Approbation sowie Tod; ausgenommen ist die Ehrenmitgliedschaft, über die der Vorstand entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht diese Satzung anderes vorsieht.
- (2) Jedes Mitglied wird für die Aufgaben des Vereins eintreten und erkennt mit seinem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge als für sich verbindlich an.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Alle Mitglieder genießen die Unterstützung des Vereins in sämtlichen Belangen, die den Vereinszwecken entsprechen.
- (5) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Vereins zuständig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden, ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und ein Mitglied zum Kassenwart.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich; er ist berechtigt, Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte zu übertragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

DELAB e. V.

Satzung

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt in einer Vorstandssitzung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei Einberufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

Ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluss nur gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt (Umlaufverfahren).

- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und/oder dem Kassenwart vertreten (§ 26 BGB).
- (7) Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Satzungsänderungen
 - Erlass nachgeordneter Vereinsrechts (z.B. Geschäftsordnung, Reisekostenordnung)
 - Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
 - den Ausschluss eines Mitgliedes
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss zumindest einmal jährlich stattfinden. Dies kann in Präsenz oder durch Nutzung technischer Möglichkeiten, bspw. per Videokonferenz, geschehen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
- es das Interesse des Vereins erfordert; oder
 - der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- (4) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zumindest vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zumindest zwei Wochen, unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung, einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Anschreiben der Mitglieder an deren dem Verein zuletzt bekannte Anschrift.
- (5) Wahlen sind geheim, wenn ein Versammlungsteilnehmer sie beantragt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will, und gibt das Blatt zusammengefaltet in die Wahlurne beim Versammlungsleiter. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; in der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen darf beraten, jedoch nicht beschlossen werden.



DELAB e. V.

Satzung

- (7) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (8) Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung
- der Ausschluss eines Mitgliedes
 - die Abwahl des Vorstandes und/oder eines Mitgliedes des Vorstandes
 - eine Satzungsänderung
 - eine Zweckänderung der Satzung
 - oder die Auflösung des Vereins
- ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Bei einer Zweckänderung der Satzung und/oder bei der Auflösung des Vereins müssen zumindest 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch einen vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Über die Mitglieder-versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (11) Ab einer bestimmten, von der Mitgliederversammlung festgelegten Größe des Vereins, wird ein Delegiertensystem eingeführt.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tages-ordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die Liquidato-ren über die Verwendung des restlichen Vermögens des Vereins durch Beschluss.

§ 12 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindli-chen Mitglieder des Vereinsvorstandes Liquidatoren.

§ 13 Beanstandung der Satzung durch das Registergericht

Sofern das Registergericht Teile dieser Satzung beanstandet, wird der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Mainz, 14. 09. 2000

Mainz, 24. 06. 2005, geändert: §10 (6)

